

Entschädigungssatzung der Gemeinde Poppenhausen Landkreis Fulda

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBL. I S. 562), hat die Gemeindevertretung in Poppenhausen in ihrer Sitzung am 17.03.1980, geändert durch den 1. Nachtrag vom 01.07.1999, folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

In der nachfolgenden satzung ist der 1. Nachtrag vom 01.07.1999 sowie der Artikel 10 der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 01.01.2002 enthalten.

§ 1

Ersatz des Verdienstfalles

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von **6,00 EUR**
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlichen Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtliche Tätige haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hess. Reisekostengesetzes gewährt. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlicher Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Reisekostenbestimmungen pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:
Ab 01.01.1980:
Gemeindevertretern **6,00 EUR**
Mitgliedern der Ortsbeiräte **6,00 EUR**
ehrenamtlichen Beigeordneten **6,00 EUR**

sachkundigen Einwohnern als Mitgliedern
einer Kommission und anderen
ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde

6,00 EUR

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Ersten Beigeordneten

16,00 EUR

80,00 EUR

- (3) Die Ortsvorsteher erhalten für jede Sitzung des Ortsbeirates neben der Entschädigung nach Abs. 1

6,00 EUR

- (4) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Amt des Vorsitzenden oder des I. Beigeordneten länger als zwei Monate nicht ausgeübt wird, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. In diesem Fall steht die Aufwandsentschädigung nach Ablauf der Frist von zwei Monaten für die Dauer der Vertretungszeit dem amtierenden Vertreter zu.

- (5) Ein Bediensteter der Gemeinde erhält für jede Sitzung, in der er als Schriftführer tätig wird, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

6,00 EUR

- (6) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von

26,00 EUR

- (7) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das zweifache des in Abs. (1) genannten Betrages begrenzt.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige – mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiträge- erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten sowie eine Aufwandsentschädigung gem. §§ 1,2 und 3.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine Sitzung pro Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt; dagegen werden vor Verabschiedung der Haushaltssatzung bzw. der Nachtragshaushaltssatzung jeweils zwei Fraktionssitzungen anerkannt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtliche Tätige Reisekosten nach der Stufe I des Hess. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen.

§ 6

Übertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 – 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 17.03.1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Poppenhausen vom 21.7.1977 außer Kraft.

Poppenhausen, den 17.März 1980

Der Gemeindevorstand

-Bürgermeister-